

# Satzung des AIKIDO-VERBANDES HESSEN e.V.



## §1

### Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Aikido-Verband Hessen (im weiteren AVH genannt) ist eine Vereinigung von Aikido-Vereinen/Abteilungen und erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Hessen.
- 1.2 Der AVH soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namenszusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Niedernhausen/Ts.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der AVH ist Mitglied des Deutschen Aikido Bundes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V. Er erkennt Satzungen, Ordnungen und rechtskräftige Beschlüsse dieser Verbände an.

## §2

### Definition des Begriffes Aikido

- 2.1 Aikido ist eine japanische Kunst der Selbstverteidigung, die auf den Techniken und Lehren des Meisters Morihei Ueshiba basiert.
- 2.2 Die Kräfte des Angreifers werden hierbei mit Hilfe der Techniken so geführt und umgelenkt, dass dieser entweder zu Fall kommt oder durch gezielte Verhebelung seiner Gelenke kontrolliert wird.
- 2.3 Aikido ist von seiner Konzeption her grundsätzlich defensiv, aber keineswegs passiv.
- 2.4 Das Üben der Techniken soll den Aikidoka auf geistiger Ebene dazu befähigen,
  - eigene Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen,
  - für Konfliktpotenziale zu sensibilisieren und
  - Strategien zur Vermeidung von Konflikten zu entwickeln.
- 2.5 Ziel dieser Sportart ist es auf körperlicher Ebene,
  - die körperliche Fitness zu erreichen, zu erhalten und zu verbessern,
  - das Koordinations- und Reaktionsvermögen zu schulen und
  - die Standfestigkeit zu entwickeln.

## §3

### Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck und Aufgaben des AVH sind
  - 3.1.1 die Techniken des klassischen Aikido zu bewahren und fortzuentwickeln, sowie deren Verbreitung zu fördern,

- 3.1.2 den Mitgliedern bei Verbreitung der Lehre und Technik des Aikido zu helfen, sowie, die damit zusammenhängenden Probleme und Verfahren einheitlich zu regeln,
- 3.1.3 die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten und
- 3.1.4 die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Aikido im Besonderen.

### 3.2 Der AVH erfüllt seine Aufgaben durch

- 3.2.1 Zusammenarbeit mit befreundeten und übergeordneten Verbänden auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft,
- 3.2.2 Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagen der Organe und Mitglieder,
- 3.2.3 Schaffung einheitlicher und zweckmäßiger Ordnungen für die organisatorischen, administrativen und technischen Belange des Aikido,
- 3.2.4 Organisation von Lehrgängen und Veranstaltungen,
- 3.2.5 Einsatz guter Lehrer für Aikido bei zentralen Aus - und Fortbildungslehrgängen,
- 3.2.6 Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikido dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist und
- 3.2.7 die Jugend nach den besonderen Richtlinien und Grundsätzen sportlich und kulturell zu betreuen und die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen/ und Abteilungen zu fördern sowie
- 3.2.8 Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte seiner A-Mitglieder gemäß § 6.2 dieser Satzung gegenüber dem Deutschen Aikido Bund e.V.

## §4

### Grundsätze

- 4.1 Der AVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 4.2 Der AVH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AVH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Hiervon unbenommen ist jedoch die Vergabe von Fördermitteln, die die angeschlossenen gemeinnützigen Vereine für die Ausübung und Verbreitung des Aikido erhalten (siehe Regelungen in der gesonderten Ordnung).
- 4.3 Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.4 Der AVH ist politisch neutral und räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.5 Der AVH steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.

- 4.6 Der AVH lehnt jede Form des Kampfes als Mittel zur Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung ab und verhindert den Einfluss fachfremder Personen oder Gruppen auf Lehre und Technik des Aikido.
- 4.7 Der AVH erwartet die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder und deren Angehörigen.
- 4.8 Der AVH und seine Mitglieder unterstützen die Bekämpfung von Doping im Sport und treten für alle Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und Methoden zu unterbinden.

## **§5**

### **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- 5.1 Grundlage aller Tätigkeiten des AVH und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
- 5.2 Die auf Grundlage dieser Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung des AVH.
- 5.3 Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Hauptversammlung des AVH vorläufig in Kraft setzen.
- 5.4 Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des AVH bzw. seiner Organe sind im Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder und deren aikidobetreibende Angehörige verbindlich.

## **§6**

### **Mitgliedschaft**

- 6.1 Es gibt A-, B- und C-Mitgliedschaften.
- 6.2 A-Mitglied des AVH können alle gemeinnützigen Aikido-Vereine sowie gemeinnützige Vereine mit Aikido-Abteilungen werden, die in den Organisationsbereich des Landes Hessen fallen und
- 6.2.1 Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und
  - 6.2.2 Mitglied des Deutschen Aikido-Bundes e.V. sowie
  - 6.2.3 nicht Mitglied eines anderen Aikido-Verbandes sind.
- 6.2.4 Die Satzungen der A-Mitglieder des AVH dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 6.3 B-Mitglied des AVH können alle gemeinnützigen Aikido-Vereine sowie gemeinnützige Vereine mit Aikido-Abteilungen werden, die in den Organisationsbereich des Landes Hessen fallen und Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sind.
- 6.4 C-Mitglied des AVH können alle anderen Aikido-Gruppierungen werden.
- 6.5 Der Status (A-, B- oder C-Mitgliedschaft) wechselt automatisch, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Mitgliedschaft vorliegen.

## **§7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des AVH zu stellen. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft sind einzureichen
- 7.1.1 für die A- und B-Mitgliedschaft
- 7.1.1.1 eine aktuelle Satzung des Antragstellers,
  - 7.1.1.2 eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Antragstellers und
  - 7.1.1.3 eine Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Landessportbund Hessen e.V. Neu-Vereine sollen auch ohne LSBH-Mitgliedschaft vorläufige Mitglieder des AVH werden können, müssen aber innerhalb von vier Wochen die LSBH-Mitgliedsnummer nachreichen und erhalten dann automatisch die Vollmitgliedschaft.
  - 7.1.1.4 für A-Mitgliedschaften darüber hinaus eine Bestätigung über die Mitgliedschaft im Deutschen Aikido-Bund e.V.
- 7.1.2 für die C-Mitgliedschaft eine aktuelle Satzung des Antragstellers.
- 7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des AVH. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, dass ein Antrag der nächsten Hauptversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.
- 7.3 Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die in der Aufnahmebestätigung des AVH aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§8**

### **Beiträge**

- 8.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie betragen für B-Mitglieder 50% des Beitrages für A-Mitglieder und für C-Mitglieder 25% des Beitrages für A-Mitglieder.
- 8.2 Der Jahresbeitrag ist spätestens vier Wochen nach Rechnungserhalt fällig. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden von Veranstaltungen ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als ein Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins von mehr als zwei Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Die Mitglieder des AVH sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Betreuung, Unterstützung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

- 9.2 Der AVH gewährt im Rahmen seiner Mittel jedem Mitglied die nach der Satzung vorgesehenen Leistungen. Die Vergabe von Fördermitteln wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- 9.3 Die jährliche Bestandsmeldung der Mitglieder ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres korrekt an den Vorstand des AVH zu melden.
- 9.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit unter Beachtung der Satzung, der Ordnung und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des AVH sowie den Beschlüssen seiner Organe durchzuführen. Sie müssen sich für die Idee des klassischen Aikido einsetzen und seine Verbreitung auch in ihren Unterorganen und im Schrifttum fördern.
- 9.5 B- und C-Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung.
- 9.6 A- und C-Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des Vorstandes innerhalb einer festgesetzten Frist die Zahl aller Aikidoka (Stärkemeldung) schriftlich an den AVH zu melden. Wenn der AVH für A Mitglieder keine eigene Stärkemeldung erhebt, wird die an den DAB abgegebene Stärkemeldung zugrunde gelegt.
- 9.7 Für B-Mitglieder gelten die an den Landessportbund Hessen e.V. gemeldeten Aikidoka als Stärkemeldung an den AVH.
- 9.8 Für C-Mitglieder erhebt der AVH eine eigene Stärkemeldung. Es sind mindestens sieben aikidobetreibende Angehörige zu melden.
- 9.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Durchführung jeder Art von Aikido-Lehrgängen rechtzeitig vorher unter Angabe von Termin und Namen des Lehrers dem Vorstand des AVH zu melden.
- 9.10 Streitigkeiten zwischen dem AVH und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Rechtsausschuss des AVH als Schiedsgericht entschieden.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 10.2 Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des AVH zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist ein Nachweis beizufügen, dass der Verein den Austritt aus dem AVH satzungsgemäß beschlossen hat.
- 10.3 Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem AVH zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem AVH.

- 10.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnung und Beschlüsse des AVH bzw. seiner Organe oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder wenn die Bestimmungen des § 6 nicht mehr erfüllt sind. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, nach Prüfung der Sachlage durch den Rechtsausschuss. Dem Auszuschließenden ist der mit Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen.  
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zulässig, über die die nächste Hauptversammlung des AVH endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
- 10.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- 10.6 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des AVH oder Teile hiervon.
- 10.7 Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens zwei Jahre nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Er unterliegt dem bei Erstaufnahme vorgeschriebenen Verfahren.

## **§ 11**

### **Organe**

- 11.1 Organe des AVH sind
- 11.1.1 die Hauptversammlung
  - 11.1.2 der Vorstand
  - 11.1.3 der Rechtsausschuss
- 11.2 Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, können in die Organe des AVH nur Angehörige eines A-Mitgliedes gewählt werden, die aktiv Aikido betreiben und weder im AVH noch bei einem Mitglied hauptberuflich tätig sind.

## **§ 12**

### **Die Hauptversammlung**

- 12.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des AVH. Sie besteht aus
- 12.1.1. den Delegierten der Mitglieder
  - 12.1.2 den Mitgliedern des Vorstandes
- 12.2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- 12.3 Die Einladung zur Hauptversammlung muss mit vorläufiger Tagesordnung mindestens acht Wochen vor Durchführung den Mitgliedern per Rundschreiben zur Kenntnis gegeben werden. Dem Vorstand sind ferner alle Berichte und Anträge zur Hauptversammlung mindestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten.

- 12.4 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen
- 12.4.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
  - 12.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung
  - 12.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - 12.4.4 Feststellung der Tagesordnung
  - 12.4.5 Berichte der Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
  - 12.4.6 Bericht der Kassenführer
  - 12.4.7 Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandsmitglieder
  - 12.4.8 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - 12.4.9 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Materialkosten
  - 12.4.10 Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 12.4.11 Änderung der Satzung (soweit beantragt)
  - 12.4.12 Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung
  - 12.4.13 Durchführung von Ehrungen (soweit beantragt)
  - 12.4.14 Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung
- 12.5 Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei einer Änderung von Ordnungen und zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
- 12.6 Die A-Mitglieder des AVH besitzen bei der Hauptversammlung pro angefangene 50 Angehörige eine Stimme. Die Berechnung der Stimmen erfolgt auf Grundlage der letzten Stärkemeldung. Der Vorstand des AVH besitzt drei Stimmen. Neu eingetretene Vereine haben, soweit zur Hauptversammlung keine Stärkemeldung vorliegt, eine Stimme.
- 12.7 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch mit dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- 12.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Hauptversammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse verbindlich.
- 12.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss den Mitgliedern und dem Vorstand spätestens drei Monate nach der Versammlung zugestellt oder auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht werden.

- 12.10 Sind bei Wahlen mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, auf Antrag einer einzelnen Person hin geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 12.11 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn
- 12.11.1 ein Drittel der A-Mitglieder oder
  - 12.11.2 der Vorstand die Durchführung beantragen oder
  - 12.11.3 der nach § 26 BGB geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) ausgeschieden ist.
- 12.11.4 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach den Bestimmungen des § 12 durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt.

## **§ 13**

### **Der Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand des AVH besteht aus den nachfolgend genannten Mitgliedern
- 13.1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 13.1.2 dem 2. Vorsitzenden
  - 13.1.3 dem Schatzmeister
  - 13.1.4 dem zweiten Schatzmeister
  - 13.1.5 dem Technischen Leiter
  - 13.1.6 dem Jugendleiter
  - 13.1.7 dem Lehrwart
  - 13.1.8 dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
  - 13.1.9 bei Bedarf bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 13.2 Vorstand des AVH im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 13.3 Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied eines A-Mitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung das Amt kommissarisch besetzen.
- 13.5 Die Mitglieder des Vorstandes und des Rechtsausschusses werden von der Hauptversammlung des AVH auf jeder Sitzung gewählt. Eine Wiederwahl ist immer möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt oder Neuwahl. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes des AVH nicht mehr als zwei Ämter innehaben.



- 13.6 Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.
- 13.7 Der 1. Vorsitzende leitet den AVH, er bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und koordiniert die Aufgaben des Vorstandes.
- 13.8 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- 13.9 Der Schatzmeister ist zuständig für das gesamte Kassenwesen und verwaltet das Vermögen des AVH. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan.
- 13.10 Der Technische Leiter befasst sich mit allen das Aikido betreffenden technischen Fragen, insbesondere mit der Zulassung der Prüflinge zu den Dan-Prüfungen. Aufstellungen von Lehrplänen, Aufstellen von Einsatzplänen für die Landestrainer und Übungsleiter. Er überwacht und koordiniert die Zulassung der Teilnehmer für Lehrgänge aller Art und übernimmt die Organisation von Lehrgängen. Er ist verantwortlicher Leiter aller Vorhaben auf Landesebene.
- 13.11 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Aikidoka des AVH in allen Organen. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen. Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der Mitglieder.
- 13.12 Der Lehrwart übernimmt alle mit dem Lehrwesen Aikido im AVH verbundenen Aufgaben und sorgt in Zusammenarbeit mit den Landessportbünden für die Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die ständige Verbesserung der hierzu benötigten Stoffpläne und Lehrmittel.
- 13.13 Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des Aikido in Wort, Schrift und Bild und stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den Pressewartenden der Mitglieder sowie zum Bundesreferenten Public-Relations Aikido des DAB.

## **§ 14**

### **Der Rechtsausschuss**

- 14.1 Der Rechtsausschuss des AVH besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzleuten, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. An jeder Entscheidung des Rechtsausschusses müssen mindestens drei Angehörige mitwirken.
- 14.2 Der Rechtsausschuss des AVH ist zuständig für: Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder, sowie Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVH, Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem AVH, bzw. seinen Organen, Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes und als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren von Mitgliedern gegen ihre aikidobetriebenden Angehörigen, wenn die

Rechtsordnung des Mitgliedes dies vorsieht. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Verfahren gegenüber Angehörigen von Mitgliedern, soweit sich diese ausdrücklich oder stillschweigend der Satzung des AVH unterworfen haben.

- 14.3 Die Durchführung eines Verfahrens und die Instanzen werden durch die Rechtsordnung geregelt.
- 14.4 Der Rechtsausschuss kann zur Durchführung von Verfahren Ordnungsstrafen in Form von Verweisen, Geldbußen bis Euro 200,- oder Ausschluss von der Verhandlung verhängen. Als Ergebnis von Verfahren kann der Rechtsausschuss folgende Strafen aussprechen: Verweis, Geldbußen zwischen Euro 50,- und Euro 500,- zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Aberkennung von Ehrenämtern im AVH, befristete oder unbefristete Beschränkung in der Ausübung des Aikido Sport, Mitwirkung beim Ausschluss aus dem AVH.

## **§ 15**

### **Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter**

- 15.1 Zur Durchführung administrativer, organisatorischer oder technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen bzw. Trainer verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Arbeitsvertrag geregelt.
- 15.2 Landestrainer des AVH führen nach Weisung des Vorstandes Lehrgänge auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene durch. Sie verbreiten dabei das klassische Aikido nach anerkannten Grundsätzen und Methoden. Die Wahrung der Einheitlichkeit von Lehre und Technik des Aikido ist ihre wichtigste Aufgabe.

## **§ 16**

### **Ehrungen**

- 16.1 Verdienstvolle Förderer des Aikido können von einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden, oder können mit der AVH-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden.
- 16.2 Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden.
- 16.3 Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer**

- 17.1 Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es ist so zu verfahren, dass bei jeder ordentlichen Hauptversammlung nur ein Kassenprüfer ggf. der Ersatzprüfer gewählt werden.
- 17.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsmäßiger Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.

- 17.3 Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand des AVH und von diesem, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten.

## **§ 18**

### **Auflösung**

- 18.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des AVH beschließen.
- 18.2 Zur Auflösung des AVH ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.
- 18.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 22. Oktober 1977 in Niedernhausen verabschiedet und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Mit Änderungen vom 20. Januar 1979

Mit Änderungen vom 6. April 1981

Mit Änderungen vom 1. April 1995

Mit Änderungen vom 15. September 2007

Mit Änderungen vom 16. November 2013

Mit Änderung vom 16. Januar 2016

Mit Änderung vom 21. Oktober 2017